Die Neuregelungen auf einen Blick

- ► Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an bestimmte Körperschaften, deren Zweck nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO für gemeinnützig erklärt worden ist.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektro-MobFördG/"JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG ("JStG 2019") v.12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

- (1) ¹Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu
- 1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
- als Sonderausgaben abgezogen werden. ²Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen
- 1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- 2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- 3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaft-

steuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. ³Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. ⁴Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. ⁵Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. ⁷Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften,

- 1. die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
- 2. die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- 3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),
- 4. die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern oder

5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.

⁹Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträu-

men als Sonderausgaben abzuziehen. ¹⁰§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) bis (4) unverändert

§ 52 Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG ("JStG 2019") v.12.12.2019 (BGBI. I 2019, 2451; BStBI. I 2020, 17)

(18a) § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.

Autor: Dr. Egmont *Kulosa*, Richter am BFH, München Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Abs. 1 Satz 8 wird um eine neue Nr. 5 ergänzt, wonach der Abzug von Mitgliedsbeiträgen auch bei bestimmten Körperschaften ausgeschlossen ist, deren Zweck nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO für gemeinnützig erklärt worden ist.

Rechtsentwicklung:

J 20-2

- **▶** zur Gesetzesentwicklung bis 2017 s. § 10b Anm. 3.
- ► WElektroMobFördG ("JStG 2019") v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Abs. 1 Satz 8 wird um eine neue Nr. 5 ergänzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Gemäß § 52 Abs. 18a ist die Neufassung J 20-3 des § 10b Abs. 1 Satz 8 erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 gezahlt werden.

Grund und Bedeutung der Änderung: Der Gesetzgeber wollte eine Regelungslücke beseitigen, die sich ergeben hatte, weil der BFH mit einigen Entscheidungen aus jüngerer Zeit der Regelung des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO erstmals eine praktische Bedeutung verliehen hatte (zB BFH v. 9.2.2017 – V R 70/14, BStBl. II 2017, 1106). Nach dieser Vorschrift kann ein Zweck von einer dafür zuständigen Finanzbehörde für gemeinnützig erklärt werden, wenn er zwar nicht unter den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 25 AO fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geisti-

gem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird. Mitgliedsbeiträge an bestimmte Körperschaften, die typischerweise der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder dienen, waren nach § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 bis 4 schon bisher nicht abziehbar (s. dazu § 10b Anm. 61). Durch die Aufnahme der Nr. 5 in § 10b Abs. 1 Satz 8 soll nun dasselbe für Mitgliedsbeiträge an solche Körperschaften gelten, die zwar nicht unmittelbar die in § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecke fördern, deren Zweck aber einem der dort genannten Zwecke entspricht und daher über § 52 Abs. 2 Satz 2 AO für gemeinnützig erklärt worden ist (BTDrucks. 19/13436, 110).